



## Vereinssatzung des Cycling Club Düsseldorf e.V.

beschlossen am 14.2.2020, gültig ab Eintragung in das Vereinsregister

### I. Name, Sitz und Zweck

§1. Durch den Zusammenschluss von Sportlern wurde im Jahre 2005 ein Verein gegründet, der den Namen Cycling Club Düsseldorf e.V. führt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen. Er ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. und des Radsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Die Farben des Vereins sind Schwarz-Weiss-Rot-Blau-Gelb.

§2. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Radsportlern mit dem Ziel aktiver oder passiver Mitgliedschaft. Der Verein fördert den Radsport und die Jugendarbeit und verfolgt sportliche Ziele der allgemeinen Leistungsübungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch gemeinsames Radtraining, Radausfahrten und Teilnahmen, Radtourenfahrten der Wertung Formel A, Jedermann- und Lizenzrennen verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§3. Der Verein hat erwachsene und jugendliche Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über eine

Aufnahme wird durch den Vorstand entschieden. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung jeweils nur am Schluss des Geschäftsjahres beendet werden. Sie muss jedoch spätestens 6 Wochen vor Ablauf des laufenden Jahres erfolgt sein. Wenn ein Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung zu widerhandelt, insbesondere das Ansehen des Vereins schädigt sowie gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt, kann der Vorstand einen Ausschluss vornehmen. Berufungsinstanz hierfür ist die Mitgliederversammlung des Vereins.

§4. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind:

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die von den Versammlungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gefassten Beschlüsse zu befolgen, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und bei Wettkämpfen das Beste zu geben.
- Jedes Mitglied genießt bei Sportveranstaltungen den Versicherungsschutz des Landessportbundes Nordrhein-Westfalens. Abschluss von Sonderversicherungen ist Sache der Mitglieder.
- Durch die Mitgliedschaft erwirbt jeder das Recht, an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Besonders verdienten Mitgliedern kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§5. Zur wirtschaftlichen Sicherung des Vereins werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe und die Beitragsordnung werden vom Vorstand festgelegt. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragszahlung.

§6. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden vom Vorstand des Vereins verwaltet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **III. Die Organe des Vereins**

§7. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8. Der Verein wird durch den Vorstand geführt. Er besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Zusätzlich können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder bestimmt werden. Jeder der Vorstandsmitglieder ist bis zu

einem Betrag von 1000,00 Euro alleinvertretungsberechtigt. Für höhere Beträge bedarf es der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Beschlüsse im Vorstand bedürfen einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§9. Die Vertretung des Vereins muss unter der Bezeichnung "Vorstand, Cycling Club Düsseldorf e.V." erfolgen.

§10. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Mitgliedern wird auf den Mitgliederversammlungen Bericht erstattet. Der Vorstand soll Kontakte zu allen Behörden und Organisationen sowie sonstigen Vereinen aufnehmen und pflegen, wenn dadurch das eigene Vereinsinteresse gefördert werden kann. Zu repräsentativen Anlässen soll der Verein durch den Vorstand vertreten werden. Der Vorstand verleiht die silberne Ehrennadel für 25-jährige Mitgliedschaft und die goldene Ehrennadel für 40-jährige Mitgliedschaft. Für verdienstvolle Mitglieder sind Ausnahmeregelungen zulässig.

§11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand zu ordentlichen oder außerordentlichen Zusammenkünften einberufen. Mindestens alle zwei Jahre, in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand ist außerdem verpflichtet, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragt wird. Zu den Mitgliederversammlungen ist unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 Kalendertage vorher schriftlich durch E-Mail mit Empfangsbestätigung oder, falls diese nicht erfolgt, schriftlich durch einfachen Brief einzuladen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Einladungsfrist von acht Tagen. Anträge müssen spätestens am Tage der Versammlung schriftlich eingegangen sein. Ein Dringlichkeitsantrag kann nur beraten werden, wenn einfache Stimmenmehrheit ihn für die anberaumte Versammlung noch zulässt.

§12. Jedes Mitglied erhält eine Stimme. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht, doch sollen sie in Jugendfragen gehört und das Ergebnis bei Entscheidungen des Vorstandes berücksichtigt werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Falls diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zu jeder Satzungsänderung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der

erschiedenen Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom geschäftsführenden Vorsitzenden und eines zur Protokollführung bestimmten Mitglieds zu unterschreiben ist. Fordert ein Mitglied vor einer Beschlussfassung eine geheime Abstimmung, so muss diese erfolgen.

#### **IV Datenschutz im Cycling Club Düsseldorf e.V.**

§13. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§14. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

§15. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§16. Weitere Details zum Datenschutz regeln die "Informationspflichten nach den Artikeln 13 und 14 der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)", sowie die "Datenschutzordnung" des Cycling Club Düsseldorf e.V.

#### **V. Schlussbestimmungen**

§17. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

§18. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Sie ist rechtskräftig, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Versammlungen von den erschienenen Mitgliedern mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen wird.

§19. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft dem Stadtsportbund der Stadt Düsseldorf zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§20. Mit Annahme dieser Satzung werden alle vorher bestehenden Satzungen und Beschlüsse satzungsrechtlicher Art für ungültig erklärt.

-----	-----
1. Vorsitzender, Stephan Hörksen	2. Vorsitzende, Tina Boine-Frankenheim